

GS4-GES-1/40-2010

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 16.02.2011

zu Ltg.-**775/K-1/2-2011**

G-Ausschuss

NÖ Krankenanstaltengesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
3. Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
4. ÖVP Gemeindevertreterverband, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
6. SPÖ Gemeindevertreterverband, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
8. Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter NÖ, Wienerstraße 92, 3100 St. Pölten
9. Abteilung Landesamtsdirektion / Rechtsbüro
10. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
11. Österreichische Zahnärztekammer, Weihburggasse 9/3/22, 1010 Wien
12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. NÖ Apothekerkammer, Spitalgasse 31, 1091 Wien
16. Landespersonalvertretung
17. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser, Landespflege- und Pensionistenheime
18. Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
19. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
20. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
21. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21-23, 1031 Wien
23. NÖ Gebietskrankenkasse, Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten
24. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
25. Österr. Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
26. Gruppe Gesundheit und Soziales
27. Abteilung Gesundheitswesen
28. Abteilung Gemeinden
29. Abteilung Personalangelegenheiten
30. Abteilung Finanzen
31. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
32. NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Stattersdorfer Hauptstraße 6, 3100 St. Pölten
33. Beratungs- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung

34. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
35. Beratungs- und Beschwerdestelle bei den Bezirkshauptmannschaften
36. ARGE der Kaufmännischen Direktoren öffentl. Krankenanstalten für NÖ
37. ARGE der Ärztlichen Direktoren öffentl. Krankenanstalten für NÖ
38. ARGE der PflegedirektorInnen der öff. Krankenanstalten NÖ's
39. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
40. SP-Klub Landtagsabgeordnete
41. NÖ Landtagsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs
42. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
43. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St.Pölten
44. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten
45. Österr. Städtebund Landesgruppe NÖ, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
46. NÖ Landeskliniken Holding, Daniel Gran Straße 48, 3100 St. Pölten
47. NÖ Ethikkommission, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

NÖ Landeskliniken-Holding

Da mit vorliegendem Gesetzesentwurf die letzten Novellen des Bundesgrundgesetzes, insbesondere die im Zuge des Bundesgesetzes zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl.I Nr. 61/2010, geänderten Bestimmungen hinsichtlich der Homogenisierung von selbständigen Ambulatorien und Gruppenpraxen umgesetzt werden, wird dieser seitens der NÖ Landeskliniken-Holding begrüßt.

ARGE der Pflegedienstleitungen der NÖ Landeskliniken

Die Arbeitsgemeinschaft der LeiterInnen des Pflegedienstes der NÖ Landeskliniken hat im Rahmen des oben angeführten Begutachtungsverfahrens keine Bedenken aufzuzeigen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen, die im Wesentlichen die Ausführungen der grundsätzlichen Vorgaben des BGBl. I Nr. 61/2010 betreffen, keine Bedenken bestehen. Aus den vorgesehenen Maßnahmen lassen sich auch keine nennenswerten finanziellen Mehrkosten für die NÖ Fondskrankenanstalten und damit Zusatzbelastungen für die Gemeinden im Wege des NÖKAS-Beitrages erkennen.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs wird der Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes zur Kenntnis genommen.

Abteilung Personalangelegenheiten B

Die im Entwurf angeführten Änderungen betreffen keine dienstrechtlichen oder damit im Zusammenhang stehenden Belange, sodass die in Aussicht genommenen Änderungen zur Kenntnis genommen werden.

Angeregt wird zusätzlich die Anpassung des § 19 NÖ KAG (permanente FachärztInnenpräsenz) an die mit der 14. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 61/2010, geänderte Rechtslage, um in einzelnen medizinischen Sonderfächern die Möglichkeit zu eröffnen, bereits entsprechend ausgebildete TurnusärztInnen ohne Aufsicht zu Nachtdienstleistungen heranziehen zu können. Betreffend die baupolizeiliche

Benützungsbewilligung in § 10 Abs. 1 und § 10f Abs. 1 lit. b NÖ KAG wird auf die aktuelle Bestimmung des § 30 NÖ BO verwiesen.

Der Anregung betreffend die Anpassung des § 19 NÖ KAG (permanente FachärztInnenpräsenz) wurde nicht entsprochen, da der geltende Text des Landesrechtes wortident mit der bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 8 Abs. 1 KAKuG ist. Einer Änderung stehen daher verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Hinsichtlich der § 10 Abs. 1 und § 10f Abs. 1 lit.b NÖ KAG ergeben sich keine Auslegungsdivergenzen zur geltenden Fassung der NÖ Bauordnung.

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Gemäß § 11 Abs. 1 lit. a bedarf die Verlegung der Betriebsstätte einer Krankenanstalt der Bewilligung der Landesregierung. Im Verfahren über die Bewilligung sind gemäß § 11 Abs. 1 vorletzter Satz die Vorschriften der §§ 4 bis 10 bzw. - neu - §§ 10a bis 10f sinngemäß anzuwenden. Dieser bereits in der geltenden Fassung vorliegende Verweis ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unter Sachlichkeitsgesichtspunkten bedenklich, da jede räumliche Verlegung einer bereits bewilligten Krankenanstalt, selbst innerhalb eines Gebäudes oder im selben Einzugsgebiet, einer Prüfung in Bezug auf die Verbesserung des Versorgungsangebotes (§ 10c) bedürfte, sofern kein Einvernehmen nach § 10c Abs. 4 besteht. Dies ist aus unserer Sicht überschießend. Es wird daher bei Verlegung von Ambulatorien innerhalb desselben Einzugsgebietes um eine entsprechende Ausnahmeregelung - beispielsweise in Form einer bloßen Anzeigepflicht an die Behörde - ersucht, wonach eine Prüfung des Versorgungsangebots bzw. die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 10c Abs. 4 in diesem Fall nicht notwendig ist.

Die behaupteten verfassungsrechtlichen Bedenken können nicht geteilt werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist bereits nach der derzeitigen Rechtslage, die in der Grundstruktur beibehalten wird, im Falle der Verlegung der Betriebsstätte einer Krankenanstalt eine Bedarfsprüfung erforderlich.

Nach der bereits jetzt geltenden Rechtslage bedürfen „das medizinische und pflegerische Leistungsangebot“ einer Bewilligung der Landesregierung. Dieses wird jedoch im Rahmen eines sanitätsbehördlichen Bewilligungsverfahrens ohnehin geprüft. Die Bestimmung hätte dann Sinn, wenn Veränderungen des medizinischen und pflegerischen Angebots (wie dies auch bei den in lit. b, c und d aufgezählten Tatbeständen der Fall ist) gemeint sind.

Die angesprochene Bestimmung ist von der Novelle nicht betroffen und dahingehend auszulegen, dass eine Veränderung des medizinischen und pflegerischen Angebots einer Bewilligung bedarf. Ein Änderungsbedarf kann nicht gesehen werden.

Rechnungshof

Der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 10. Dezember 2010, GZ: GS4-GES-1/040-2010, übermittelten Entwurf einer Novelle zum NÖ

Krankenanstaltengesetz und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Der Rechnungshof vermerkt positiv, dass durch die in § 5 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene - und § 3 Abs. 2b KAKuG entsprechende - Regelung eine Umsetzung seiner Empfehlung in TZ 25 des Berichts Reihe Niederösterreich 2010/8, wonach anstatt einer Bedarfsprüfung für Großgeräte in Fondskrankenanstalten eine Konformitätsprüfung mit dem zukünftigen Landeskrankenanstaltenplan vorzunehmen wäre, erblickt werden kann. Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass durch die in § 11 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung die Uneinheitlichkeit in den Bewilligungsverfahren für Großgeräte bestehen bleibt, da weiterhin nach CT-Geräten und sonstigen Großgeräten nach Großgeräteplan differenziert wird. Die entsprechende Empfehlung in TZ 24 des oben genannten Berichts wurde daher durch den vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt.

Die Anregung betreffend die Beseitigung der Differenzierung zwischen CT-Geräten und sonstigen Großgeräten wurde berücksichtigt.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1:

Bundesministerium für Gesundheit

Im zweiten Satz der Novellierungsanordnung wurde versehentlich „§ 2 Abs. 2“ anstatt „§ 2 Abs. 1“ angeführt.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Der übermittelte Gesetzesentwurf wird seitens des NÖGUS grundsätzlich begrüßt. Es ist lediglich zu Art. I Z. 1 anzumerken, dass gegen den Entfall des § 2 Abs. 1 Z. 3 und 5 kein Einwand besteht, es muss nach der künftigen Definition des Begriffes „Krankenanstalt“ jedoch jedenfalls sichergestellt sein, dass auch Rehabilitationskliniken (z.B. Reha- Klinik Gars/Kamp) weiterhin als Krankenanstalten gem. NÖ KAG gelten.

Diese Anregung wurde berücksichtigt. Eine entsprechende Klarstellung erfolgte im Motivenbericht.

Zu Artikel I Z. 16:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zwar obliegt die Überprüfung der Übereinstimmung des vorliegenden Entwurfes mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben vornehmlich der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, es fällt jedoch auf, dass nach Art. 3 Z. 6 des Bundesgesetzes zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung (§ 3 Abs. 1 KAKuG) eine Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs zulässig ist. In Z. 16 (§ 4 Abs. 5) des vorliegenden Entwurfes sollte dieses zeitliche Element („vorab“) stärker zum Ausdruck gebracht werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 20:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Bei der entfallenden Wortfolge sollte zwischen dem Beistrich und dem Wort „bei“ ein Abstand eingefügt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 22:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Es sollte Art. 131 Abs. 2 B-VG zitiert werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 36:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In § 10d Abs. 1 wird § 3a Abs. 5 KAKuG ausgeführt. Dabei wäre die Wortfolge „jeweilige Gesundheitsplattform“ an die Gegebenheiten in Niederösterreich anzupassen („Gesundheitsplattform [§ 6 NÖGUS-G 2006, LGBl. 9450]“).

In Abs. 2 sollte anstelle des umfangreichen Zitates des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bloß „AVG“ angeführt werden und Art. 131 Abs. 2 B-VG zitiert werden.

Diese Anregungen wurden berücksichtigt.

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

(Zu § 10b Abs. 5:)

Die Wortfolge „Entscheidung über die Bedarfsfrage“ sollte durch den Terminus „Entscheidung über die Voraussetzungen des § 10c Abs. 2“ ersetzt werden. Da Gegenstand einer Prüfung bei selbständigen Ambulatorien nicht der Bedarf, sondern eine Verbesserung des bestehenden Versorgungsangebotes ist.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da im § 10c Abs. 2 letztlich Bedarfskriterien normiert werden.

(Zu § 10d Abs. 1:)

Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums ist eine begründete Stellungnahme der „jeweiligen Landesgesundheitsplattform“ zum Vorliegen eines Bedarfs einzuholen. Dieser Begriff wurde offenbar versehentlich von der Grundsatzregelung des KAKuG übernommen. Das Landesgesetz wäre daher entsprechend anzupassen („NÖ Gesundheitsplattform“).

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Bundesministerium für Gesundheit

(Zu § 10c Abs. 1 lit. b:)

Wenn mit dem Begriff „Bedenken“ auf § 5 Abs. 6 Bezug genommen wird, sollte dies - zum Beispiel durch Einfügung des Klammerausdrucks „(§ 5 Abs. 6)“ - deutlich gemacht werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

(Zu § 10d Abs. 2:)

Die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums bedarf der Bewilligung durch die Landesregierung (§ 10a in der Fassung des Entwurfs). Auf das behördliche Verfahren der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (zu diesen Behörden zählt auch die Landesregierung) ist gemäß Artikel I Abs. 2 Buchstabe A Z. 1 EGVG das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - und zwar in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden. Eine landesgesetzliche Anordnung, die die Anwendung einer Bestimmung des AVG in einer bestimmten (wenn auch der aktuellsten) Fassung anordnet, gerät in jenem Augenblick in Konflikt mit der Anordnung des EGVG in dem es zu Novellierungen des AVG kommt. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „in der Fassung BGBl.I Nr. 135/2009“ entfallen zu lassen.

Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden, da einem dynamischen Verweis verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Wirtschaftskammer NÖ

(Zu § 10b:)

Abs. 1 lit. a-c: Die vom Bewerber im Antrag anzugebenden Punkte sind zu detailliert. Eine globalere Beschreibung scheint hier ausreichend. Überdies wird das Leistungsspektrum nicht in jedem Ambulatorium zwangsläufig über jenes von Fachärzten oder Ärzten der Allgemeinmedizin hinausgehen. Entsprechende Angaben zu verlangen erscheint daher nicht zielführend.

Abs. 2 lit. b: Der Nachweis eines Finanzplanes sowie die Vorlage der Verträge ist im § 3a KAKuG nicht vorgesehen. Die Frage der Finanzierung liegt aus unserer Sicht im Bereich der unternehmerischen Freiheit des jeweiligen Betreibers und darf für die Erteilung einer Bewilligung nicht maßgeblich sein. Dies gilt für bettenführende Krankenanstalten ebenso wie für selbständigen Ambulatorien. Wir sprechen uns daher für eine Anlehnung an die entsprechenden Passagen im KAKuG aus.

Abs. 3: Eine Fristsetzung ist im KAKuG nicht vorgesehen. Je nach Umfang der nachzureichenden Unterlagen kann sich die Einhaltung der Frist in der Praxis als

schwierig gestalten. Die vorgesehene Zurückweisung des Antrages ist aus unserer Sicht daher überschießend.

Den Anregungen wurde nicht entsprochen, da die vom Bewilligungswerber im verfahrenseinleitenden Antrag zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen für die Beurteilung durch die Behörde unabdingbar sind. Die normierten Fristen entsprechen der bisherigen Rechtslage und haben zu keinen Vollzugsproblemen geführt.

(Zu § 10c:)

Abs. 1 lit. c: Die geforderte dauerhafte Sicherstellung ist speziell im Bereich der personellen Ausstattung nicht durchführbar. Allfällige Kündigungen würden zu großen praktischen Problemen führen. Unklar ist auch die Form des Nachweises. Wir plädieren daher für eine Formulierung analog zu § 3b Abs. 1 lit. 4 KAKuG, wo eine glaubhafte Sicherstellung der jeweiligen Ausstattung gefordert wird.

Abs. 5: Folgende Neuformulierung des letzten Satzes ist aus unserer Sicht erforderlich: „Weiters können im Rahmen des Antrages bedarfsgerechte Öffnungszeiten unter Berücksichtigen von Tagesrand- und Nachtzeiten und von Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie erforderlichenfalls Bereitschaftszeiten und die Verpflichtung zur Durchführung von Hausbesuchen durch Auflagen festgelegt werden.“

Die Bewilligungserfordernisse hinsichtlich der personellen Ausstattung entsprechen der bisherigen Rechtslage und sollen daher beibehalten werden. Der Absatz 5 orientiert sich streng an bundesgrundsatzgesetzliche Vorgaben. Den Anregungen konnte daher nicht gefolgt werden.

(Zu § 10e:)

Hier gehen die Anforderungen weit über die Vorgaben des § 3b Abs. 1 KAKuG hinaus. Wie bereits zu § 10b Abs. 2 lit. b angemerkt, lehnen wir speziell den Nachweis eines Finanzplanes ab.

Die Anforderungen entsprechen der bisherigen Rechtslage und sollen beibehalten werden, wodurch der Anregung nicht entsprochen werden konnte.

Zu Artikel I Z. 39:

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Nach § 11 Abs. 1 lit. g bedarf die Errichtung (und Veränderung) medizinisch-technischer Großgeräte laut Österreichischem Strukturplan Gesundheit (ÖSG) einer Bewilligung der Landesregierung. Ausgenommen davon sind Computertomografie-Geräte (CT). Diese Ausnahme für CT dürfte wohl eine „Altlast“ aus jener Zeit darstellen, als CT kurzfristig nicht als verbindliche Planungsgrundlage im ÖSG (bzw. davor ÖKAP) ausgewiesen waren. Diese Ausnahmebestimmung wäre zu streichen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 40:

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Im letzten Satz des § 11 Abs. 1 ist eine irreführende bzw. unrichtige Bestimmung enthalten: Demnach ist eine Bewilligung für NÖ Fondskrankenanstalten nur zu erteilen, wenn die Vorgaben des ÖSG und des Landeskrankenanstaltenplanes sowie die Strukturqualitätskriterien erfüllt sind. Die Landesregierung dürfte für alle Arten von Krankenanstalten (also auch für Nicht-Fonds-Krankenanstalten sowie für Ambulatorien) eine krankenanstaltenrechtliche Bewilligung nur dann aussprechen, wenn diese den Vorgaben des ÖSG bzw. des NÖ Regionalen Strukturplanes Gesundheit (NÖ RSG) entsprechen. Davon wären z.B. alle Großgeräte-Ambulatorien ebenso wie Privat-Krankenanstalten umfasst. Eine entsprechende Änderung der genannten Bestimmung wäre vorzunehmen.

Diese Anregung beruht auf einer unververtretbaren Auslegung der zu ändernden Bestimmung.

Zu Artikel I Z. 43:

Bundesministerium für Gesundheit

Es wird auf Schreibversehen „Werden solche Veränderung“ aufmerksam gemacht.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 45:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Die Worte „Rechtsträger von“ in § 16d Abs. 1 könnten entfallen; diese Änderung wäre auch im Artikel II Z. 2 nachzuvollziehen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 47:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In § 18a wird der Begriff „Zahnambulatorium“ neu eingeführt. Zur Vermeidung von Problemen im Vollzug sollte jedoch an dieser Stelle des NÖ KAG, an welcher bloß der „Ärztliche Dienst“ geregelt wird, keine neue Art bzw. Definition einer Krankenanstalt eingeführt werden. Es sollte vielmehr auf die bekannte Kategorie „Selbständiges Ambulatorium“ (im gegebenen Fall durch den entsprechenden zahnärztlichen Anstaltszweck eingegrenzt) abgestellt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 47:

NÖ Landeskliniken-Holding

In Anlehnung an § 7a Abs. 3 KAKuG ist im § 18a Abs. 3 der dritte Satz, wonach die Genehmigung der Bestellung des verantwortlichen Leiters eines Zahnambulatoriums zu versagen ist, wenn der für ärztliche Leitung in Aussicht Genommene bereits zum zahnärztlichen bzw. ärztlichen Leiter von 2 selbständigen Ambulatorien bestellt wurde, zu streichen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Die Regelung des § 18a Abs. 3, wonach ein (zahn)ärztlicher Leiter für maximal 2 Ambulatorien bestellt werden darf, war in dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung enthalten. Diese Einschränkung wurde kritisiert (vgl. die diesbezügliche Stellungnahme des Hauptverbandes vom 17. Mai 2010) und in der Folge im Gesetzestext des KAKuG (BGBl. I Nr. 61/2010) gänzlich gestrichen. Wir gehen daher davon aus, dass die geplante Norm versehentlich auf Basis des ursprünglichen Entwurfes aufgenommen wurde.

Sollte die Regelung jedoch beabsichtigt sein, bestehen seitens der NÖ Gebietskrankenkasse massive verfassungsrechtliche Bedenken, da das Grundsatzgesetz (KAKuG) eine derartige Einschränkung in der Bestellung des ärztlichen Leiters nicht vorsieht. Das Ausführungsgesetz widerspricht damit dem Grundsatzgesetz. Darüber hinaus wirft der geplante § 18a Abs. 3 auch deshalb verfassungsrechtliche Fragen auf, weil von der Einschränkung nur Zahnambulatorien, nicht aber sonstige selbständige Ambulatorien betroffen sind. Eine sachliche Rechtfertigung fehlt, insbesondere führen auch die Erläuterungen dazu nichts aus.

Ergänzend weist die NÖ Gebietskrankenkasse darauf hin, dass sie 13 Zahnambulatorien betreibt, für die in ihrer Gesamtheit ein zahnärztlicher Leiter bestellt wurde. Die Umsetzung dieser geplanten Bestimmung würde zu erheblichen

finanziellen Belastungen führen. Diese Bestimmung sollte daher nicht auf selbständige (Zahn-)Ambulatorien, deren Rechtsträger ein Krankenversicherungsträger ist, angewendet werden. Im Ergebnis wird daher die vorliegende Fassung des § 18a Abs. 3 abgelehnt. Für den Fall, dass die Norm im Gesetzestext verbleiben soll, wird im Sinne aller Sozialversicherungsträger, die derartige Krankenanstalten betreiben, dringend um die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmeregelung ersucht.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Wirtschaftskammer NÖ

Es erscheint unklar, was unter einem „verantwortlichen Leiter“ zu verstehen ist. Weiters ist der Passus über die Versagung der Genehmigung, wenn der für die ärztliche Leitung in Aussicht Genommene bereits zum zahnärztlichen bzw. ärztlichen Leiter von 2 selbständigen Ambulatorien bestellt wurde, zu streichen. Diese Beschränkung ist auch im KAKuG nicht vorgesehen und abzulehnen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 69:

NÖ Landeskliniken-Holding

Aus den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ist nicht zu entnehmen, warum die Textpassage „Weisen die Befunde auf bösartige oder sonstige schwere Erkrankungen hin, ist der Patient nachweislich hievon in Kenntnis zu setzen und über sein Verlangen zu einer Befundbesprechung einzuladen. Auf diese Möglichkeit ist von der Krankenanstalt ausdrücklich hinzuweisen.“ entfallen soll und wird daher die Frage aufgeworfen, ob es sich lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt oder diese entfallen soll.

Diese Anregung wurde berücksichtigt und die zitierte Textpassage im Gesetzestext belassen.

Zu Artikel I Z. 71:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Inhaltlich dürfen wir lediglich anmerken, dass es bei der Abänderungsanordnung zu Z. 71 „(3) Im Landeskrankenanstaltenplan sind jedenfalls festzulegen“ heißen sollte.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 80:

Bundesministerium für Gesundheit

Weiters wird auf das Schreibversehen „vorangeange“ (vorletzter Satz) hingewiesen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel I Z. 81:

NÖ Landeskliniken-Holding

Zumal nach der Rechtsansicht der Landeskliniken-Holding die Einhebung des Kostenbeitrages von sozialversicherten Patienten für den Transferierungstag auf die Verrechnung der Pflegegebühren bei Privatpatienten analoge Anwendung findet, wird vorgeschlagen, dass bereits im Zuge dieser Novelle eine gesetzliche Klarstellung erfolgt und in § 44 Abs. 1 folgender Satz angefügt wird: „Für den Transferierungstag sind die Pflegegebühren nur einmal zu leisten und zwar an die übernehmende Krankenanstalt.“

Diese Anregung wurde berücksichtigt und die entsprechende ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext vorgenommen.

Zu Artikel I Z. 87:

Bundesministerium für Gesundheit

§ 89 weist keine Absatzbezeichnungen auf; überdies passt der anzufügende Satz thematisch nicht zum Inhalt des § 89. Gemeint ist möglicherweise § 98 Abs. 1.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

NÖ Landeskliniken-Holding

Bei der Anführung des § 89 NÖ KAG im Zusammenhang mit dem Patienten-Entschädigungsfonds handelt es sich offenbar um eine redaktionelles Versehen und müsste der vorgeschlagene Satz daher an § 98 Abs. 1 angefügt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

NÖ Gemeinverteilterverband der Volkspartei NÖ

Inhaltlich dürfen wird anmerken, dass es bei der Abänderungsanordnung bei Z. 87 richtig „Im § 98 Abs. 1“ heißen sollte.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel II Z. 1:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Das Wort „sind“ wäre durch das Wort „ist“ zu ersetzen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Artikel II Z. 3:

Abteilung Gemeinden

Da der NÖKAS-Beitrag für das Jahr 2009 bereits endabgerechnet wurde (im Oktober 2010) wäre das Datum des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzes mit 1.1.2010 (anstatt 1.1.2009) wünschenswert.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu den Erläuterungen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Im Besonderen Teil Z. 8 (Zu Artikel I Z. 16) sollte anstelle des unionsrechtlich belegten Begriffs „Vorabentscheidung“ ausgeführt werden, dass diese Frage des Bedarfs vorab geklärt werden kann.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.